

Stellungnahme der gematik - Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH - zu den Anträgen

- **der FDP-Bundestagsfraktion: „Moratorium für die elektronische Gesundheitskarte“** (Bundestagsdrucksache 16/11245 vom 03.12.2008)
- **der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN: „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gewährleisten“** (Bundestagsdrucksache 16/12289 vom 18.03.2009)

Grundsätzliche Position der gematik

Die eGK erfüllt mit ihren Funktionen die Erwartungshaltung der Bevölkerung und der Mehrheit der Gesundheitswirtschaft an eine moderne Infrastruktur im Gesundheitswesen.

Die eGK bietet wirtschaftliche Verwaltungsprozesse, eine qualitativ hochwertige Versorgung sowie mehr Transparenz im Leistungsgeschehen.

Um die Anwendungen mit der elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können, bedarf es einer Telematikinfrastruktur, die medizinische Informationen sicher transportiert. Diese Telematikinfrastruktur ist ein geschlossenes vertrauenswürdigen Netzwerk aus Versicherten, Ärzten in Praxen und Kliniken, Zahnärzten, Psychotherapeuten und Apothekern. Um Zutritt zu erlangen, benötigt der Versicherte seine Gesundheitskarte und der Leistungserbringer seinen Heilberufsausweis.

Die Telematikinfrastruktur bietet für die Versicherten schrittweise immer mehr Anwendungen an, wie die Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfung und die elektronische Patientenakte.

Bewertung der Anträge

Ein Moratorium schadet der Gesundheitswirtschaft und übergeht berechnigte Ansprüche der Patienten an eine moderne, sichere und effiziente Infrastruktur im Gesundheitswesen.

- Ohne die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte halten wir an einer Behandlung sensibler Patienteninformationen fest, die den bestehenden Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit für Patientendaten nicht gerecht wird.
- Ohne die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist eine mehrheitlich gewollte hochwertige medizinische Versorgung zum Wohle des Patienten nicht möglich. Denn der dazu notwendige sektorenübergreifende Austausch von Patienteninformationen wird heute mit unterschiedlichen, nicht standardisierten Verfahren durchgeführt.

Zu den Punkten im Einzelnen

1. Die Einführung der Gesundheitskarte ist sorgfältig vorbereitet

Vor der flächendeckenden Einführung von Anwendungen und Komponenten wird die Reife der Anwendungen und Komponenten schrittweise erprobt. Zunächst in Labortests, dann in ersten Anwendertests mit späteren Nutzern der Gesundheitskarte. Danach folgen die Feldtests in den Regionen.

Die Ausrichtung der durchgeführten Tests folgt den in der Rechtsverordnung festgelegten Zielen: dem Nachweis der Einsetzbarkeit des Gesamtsystems unter realen Einsatzbedingungen und der Erfassung des Einflusses auf bestehende Geschäftsprozesse.

Die Ergebnisse der ersten Phase der Feldtests zeigen, dass die Nutzung der Gesundheitskarte zur Übermittlung der Versichertenstammdaten, reif ist für die Einführung.

2. Die Gesundheitskarte ist ein Vorzeigeprojekt im Hinblick auf den Datenschutz

Mit der Einführung der Gesundheitskarte wird ein bekanntes Datenschutzproblem der heute noch gültigen Krankenversichertenkarte gelöst. Diese bietet keinerlei Schutz sensibler Daten. Die Einführung der Gesundheitskarte beendet hingegen diesen von Datenschützern seit langem bemängelten Zustand.

Der Gesetzgeber hat die höchsten Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit in die Gesetze zur elektronischen Gesundheitskarte im Fünften Sozialgesetzbuch verankert.

Die gematik ist verantwortlich für die technische Umsetzung dieser Anforderungen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik begleiten das Projekt seit seinem Beginn.

Der Bundesdatenschützer und die Landesdatenschützer wachen über die Einhaltung dieser Anforderungen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert alle zum Einsatz kommenden Komponenten – Gesundheitskarten, Kartenlesegeräte – nach strengen Prüfkriterien hinsichtlich ihrer Sicherheit.

Wichtigstes Sicherheitsmerkmal für den Versicherten sind seine Gesundheitskarte und seine PIN. Mit Karte und PIN kann er – nur wenn er es möchte – auf freiwilliger Basis Anwendungen nutzen. Das Konzept „Karte und PIN“ hat sich bereits bei der Nutzung von ec-Karten und Mobiltelefonen bewährt.

Wenn Daten außerhalb der Arztpraxis gespeichert werden, werden sie verschlüsselt abgelegt.

Um auf Daten des Versicherten zugreifen zu können, müssen sich Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker und deren Personal mit dem Gegenstück zur Gesundheitskarte – ihrem Heilberufsausweis – gegenüber dem Versicherten identifizieren.

Außer dem Versicherten selber haben nur Leistungserbringer im Gesundheitswesen Zugriff auf die Daten. Und auch nur dann, wenn der Versicherte es möchte.

Somit existiert ein doppelter Schutz für den Versicherten: er bestimmt den Zugang zu den Daten und die Informationen sind verschlüsselt.

3. Der Versicherte allein entscheidet bei der Gesundheitskarte, welche Anwendungen er nutzen möchte

Die Basis-Funktion der Gesundheitskarte, das Auslesen der Versichertenstammdaten bei einem Arzt, unterscheidet sich nicht von dem bekannten Verfahren mit der Krankenversichertenkarte. Es muss keine PIN eingegeben werden. Die Karte dient allein der Übermittlung administrativer Daten zu Abrechnungszwecken.

Mit der Einführung der Gesundheitskarte und der Telematikinfrastruktur werden dem Versicherten schrittweise weitere Anwendungen zur Verfügung gestellt, die er auf freiwilliger Basis nutzen kann, aber nicht nutzen muss. Lediglich die Übermittlung der Stammdaten und der elektronische Transport des eRezeptes sind Pflicht.

Freiwillige Anwendungen sind der Notfalldatensatz, der elektronische Arztbrief, die Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfung, die elektronische Patientenakte, das Patientenfach und die Patientenquittung.

Um diese Anwendungen nutzen zu können, benötigt der Versicherte seine persönliche PIN. Damit muss er in die Nutzung einer Anwendung einwilligen und die Speicherung von Informationen bestätigen. Das Abrufen der Daten muss er einem Arzt genehmigen.

Wenn der Versicherte möchte, dass Informationen gespeichert werden, dann erfolgt dies verschlüsselt auf dafür vorgesehenen, nicht miteinander verbundenen Servern, sogenannte Fachdiensten. Gesundheitskarte und PIN bilden den Zugangsschlüssel zu diesen Fachdiensten.

4. Die Gesundheitskarte wird schrittweise eingeführt, um die Anwender nicht zu überfordern

Der erste Schritt bei der Einführung der Gesundheitskarte wird sein, die alten Kartenlesegeräte in Arzt- und Zahnarztpraxen und Krankenhäusern gegen neue Geräte auszutauschen.

Genau wie bei der Krankenversichertenkarte kann ein Arzthelfer oder Arzt mit Hilfe dieses neuen Kartenlesegerätes die Versichertenstammdaten von der Gesundheitskarte lesen, also Name, Anschrift, Geburtsdatum, etc.

Für den Versicherten, den Arzt und sein Praxispersonal ändert sich somit erst einmal nichts.

Neue Anwendungen werden vor der Einführung in aufwändigen Testverfahren erprobt. Diese Tests liefern Aufschluss über Verbesserungspotenzial. Die Ergebnisse fließen in die weiteren Entwicklungen ein, damit die neuen Anwendungen sich möglichst nahtlos in die Abläufe der Praxen und Krankenhäuser einfügen.

5. Mit der Gesundheitskarte sind die Daten sicher

Der Versicherte entscheidet selbst, ob er Daten auf Servern, den Fachdiensten, speichern will.

Nur die Verwendung der Gesundheitskarte garantiert einen sicheren Transport von sensiblen Informationen.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte spricht sich eindeutig für die Einführung der Gesundheitskarte aus. Es gibt kein System im europäischen Raum, in dem Datenschutz und das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung so konsequent umgesetzt wurden.

Es muss gewährleistet sein, dass Durchschnittsanwender ohne tiefgreifende IT-Kenntnisse die Anwendungen sicher nutzen können.

Im System sind spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen, die bei Fehlbedienung oder Verlust für den Schutz personenbezogener Daten sorgen.

Speichermedien wie z.B. handelsübliche USB-Sticks haben keinerlei Schutzfunktion.